



# GEMEINDE OBERMUMPF

---

## Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

vom 19. Juni 2015

---

*Die Einwohnergemeinde Obermumpf erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgendes Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO).*

*Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.*

### § 1

<sup>1</sup>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

Grundsatz Be-  
handlungs-  
gebühren

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte und abgelehnte Baugesuche

- 2.0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.00; bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden mindestens Fr. 250.00. Für Industrie- und Gewerbebauten kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.
- Kleinstbauten, Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten  
Fr. 100.00 ohne öffentliche Ausschreibung;  
bis zu Fr. 500.00 mit öffentlicher Ausschreibung.

c) Zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

<sup>2</sup> Bei nicht bewilligungspflichtigen Bausachen werden keine Entscheidegebühren erhoben.

## **§ 2**

Besonderer Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## **§ 3**

Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Ortsbild, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

## **§ 4**

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

## **§ 5**

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

## Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

### § 6

<sup>1</sup> Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Fälligkeit, Schuldner

<sup>2</sup> Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.

### § 7

<sup>1</sup> Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden. Amtliche Feuerungskontrolle  
Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

<sup>2</sup> Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

### § 8

Das Gebührenreglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar. Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

### § 9

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 02. Dezember 2011

Aufhebung bisherigen Rechts



**GEMEINDERAT OBERMUMPF**

*E. Frei*

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

*[Handwritten signature]*

Marco Tröter, Gemeindeschreiber

**Genehmigungsvermerk**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2015.